

Vertragsentwurf

Geschrieben am 09 February 2005 von ICBUW

Entwurf zur Diskussion (kein offizielles Dokument) von M. Mohr/A. Samsel im Auftrag von IALANA/IPPNW Deutschland

Vertragsentwurf über das Verbot der Entwicklung und Herstellung, der Lagerung, der Weitergabe und des Einsatzes von Uranwaffen und ihre Vernichtung

Präambel

Die Vertragsstaaten -

INGEDENK der Grundsätze der Haager Landkriegsordnung, der Genfer Konventionen und Zusatzprotokolle und insbesondere des allgemeinen Grundsatzes des Völkerrechts über den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten,

UNTER HERVORHEBUNG des Grundsatzes, dass die Konfliktparteien keine unbeschränkte Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung haben sowie des Grundsatzes, dass der Einsatz von Waffen, Geschossen und Methoden der Kriegführung, die unterschiedslos wirken und überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen, durch das Völkerrecht verboten ist,

UNTER HINWEIS auf das Verbot der Anwendung von giftigen Waffen nach Art. 23 Abs. 1 der Haager Landkriegsordnung und nach den Vorschriften des Giftgasprotokolls und auf das Verbot weitreichender Umweltschädigungen und nichtgerechtfertigter Verwüstungen nach den Vorschriften der Haager Landkriegsordnung und des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen sowie unter Hinweis auf den Grundsatz der "humanitären Proportionalität", der in der Petersburger Deklaration enthalten ist,

IN BEKRÄFTIGUNG der Resolutionen der Unterkommission der UN-Menschenrechtskommission (Resolution 1996/16 und 1997/36), in welchen es heißt, dass der Einsatz der Uranmunition mit dem geltenden Völkerrecht und den Menschenrechten nicht vereinbar ist,

ÜBERZEUGT, dass der Einsatz von Uranwaffen entsprechend der oben genannten Erwägungen und Prinzipien illegal ist,

BESTREBT, das Sterben zu beenden und Leiden zu lindern, das durch den Einsatz von Uranmunition in Kriegen der jüngsten Vergangenheit verursacht wurde, die unterschiedslos bei allen im Einsatzgebiet befindlichen Menschen, also auch unschuldigen Zivilpersonen und insbesondere Kindern Krankheiten hervorruft, deren Folgen bei Betroffenen und ihren Familien über Generationen behandelt werden müssen,

ENTSCHLOSSEN zu handeln, damit der Einsatz von Uranmunition in militärischen Konflikten zukünftig nicht stattfindet und die weitere Entwicklung, Ausbau und Perfektionierung von Uranwaffen gestoppt wird,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit durch wirksame und intensive Zusammenarbeit auf internationaler Ebene die Staaten, in denen Opfer des Einsatzes von Uranmunition leben, durch Leistung materieller Hilfe und Entsendung von Fachkräften für die Behandlung der Opfer und deren Familien zu unterstützen sowie deren soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung zu ermöglichen,

GELEITET von dem Willen, die Spätfolgen des Einsatzes von Uranwaffen durch die Markierung und Dekontamination der kontaminierten Gebiete sowie durch Schutz und Rehabilitation der Opfer zu beseitigen,

ÜBERZEUGT, dass ein Vertrag über das Verbot der Entwicklung und Herstellung, der Lagerung, der Weitergabe und des Einsatzes von Uranwaffen und über ihre Vernichtung erforderlich ist, um diese Waffen weltweit abzuschaffen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, unter keinen Umständen jemals

a) Uranmunition, Uranpanzerungen und sonstige Uranwaffen zu entwickeln, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern oder zurückzubehalten oder an irgendjemand unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben,

b) Uranmunition, Uranpanzerungen und sonstige Uranwaffen einzusetzen,

c) Irgendjemand in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einer Vertragspartei aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind,

d) Die Vorprodukte zur Entwicklung oder Herstellung der Uranwaffen zu erwerben oder zu veräußern,

e) Das abgereicherte Uran in irgendeiner Weise für militärische Zwecke zu nutzen.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Uranmunition, Uranpanzerungen und sonstige Uranwaffen oder die Vorprodukte zu deren Entwicklung oder Herstellung, die sich in seinem Eigentum oder Besitz oder an einem Ort unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden, nach Maßgabe dieses Vertrages so schnell wie möglich spätestens jedoch fünf Jahre, nachdem dieses Übereinkommen für die betreffende Vertragspartei in Kraft getreten ist, zu vernichten oder deren Vernichtung sicherzustellen.

(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle Einrichtungen zur Herstellung der Uranmunition und Uranpanzerungen und sonstiger Uranwaffen, die sich in ihrem Eigentum oder Besitz oder an einem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden, nach Maßgabe dieses Vertrages so schnell wie möglich spätestens jedoch fünf Jahre, nachdem dieses Übereinkommen für die betreffende Vertragspartei in Kraft getreten ist, zu vernichten oder deren Vernichtung sicherzustellen.

(4) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, bei der Vernichtung der Uranmunition oder der Einrichtungen zur Herstellung der Uranmunition gewonnenes oder zurückgebliebenes abgereichertes Uran in eine stabile chemische Verbindung umzuwandeln und in einer sicheren Endlagerung aufzubewahren.

(5) Jede Vertragspartei erstellt einmal im Jahr einen Bericht über die Erfüllung der Vertragspflichten aus diesem Artikel und übersendet ihn an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und das Uranwaffenzentrum.

Artikel 2

Begriffsbestimmung

- (1) "Uranmunition" bezeichnet Geschosse mit Urankern, die aufgrund großer Dichte und Härte Panzerstahl durchschlagen können,
- (2) "Uranpanzerung" bezeichnet eine Panzerung, die abgereichertes Uran enthält, um die Panzerung härter und widerstandsfähiger gegen das Durchschießen zu machen,
- (3) "Uranwaffe" bezeichnet Vorrichtungen, die der Zerstörung oder Beschädigung von Zielen dienen und in ihrer Wirkungsweise abgereichertes Uran verwenden,
- (4) "Kontaminiertes Gebiet" oder "kontaminiertes Gewässer" bezeichnet ein Gebiet oder ein Gewässer, das aufgrund des Einsatzes von Uranmunition verseucht wurde,
- (5) "Dekontamination" bezeichnet die Abschaffung der Strahlungswirkung sowie anderer Folgen, die durch den Einsatz von Uranwaffen hervorgerufen wurden und negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben,
- (6) "Weitergabe" umfasst die physische Verbringung von Uranmunition oder Uranpanzerungen in ein staatliches oder aus einem staatlichen Hoheitsgebiet sowie die Übertragung des Rechts an der Uranmunition und der Kontrolle über die Uranmunition,
- (7) "Vorprodukt" bedeutet eine chemische Reaktionskomponente, die auf irgendeiner Stufe bei jeder Art von Herstellung von Uranmunition oder Uranwaffen verwendet wird, insbesondere die radioaktiven Abfälle,
- (8) "Einrichtung zur Herstellung von Uranmunition" bedeutet Anlagen in denen Uranmunition entwickelt, hergestellt oder perfektioniert wird.

Artikel 3

Ausnahme

Die Weitergabe von Uranmunition oder sonstigen Uranwaffen zum Zwecke ihrer Vernichtung ist zulässig, soweit die sichere Endlagerung des Urans in einer chemisch stabilen Verbindung sichergestellt ist. Die zivile Nutzung des abgereicherten Urans ist verboten.

Artikel 4

Dekontamination der mit Uran verseuchten Gebiete

- (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die durch Handlungen der Streitkräfte oder aus einem anderen Grund mit abgereichertem Uran verseuchte Gebiete unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle so bald wie möglich, spätestens jedoch fünf Jahre, nachdem dieses Übereinkommen für die betreffende Vertragspartei in Kraft getreten ist, zu dekontaminieren oder ihre Dekontamination sicherzustellen. Die Dekontamination aller bisher verstrahlten und vergifteten Gebiete wird in einem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen geregelt.
- (2) Jede Vertragspartei bemüht sich, alle Gebiete unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle, in denen Uranmunition bekannter Weise oder mutmaßlich eingesetzt wurde, insbesondere Kriegsschauplätze, militärische Übungsplätze, Unfallstellen, zu identifizieren und zu markieren.

(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Menschen, die in allen Gebieten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle leben, in denen Uranmunition bekannter Weise oder mutmaßlich eingesetzt wurde, vor der Gefahr zu warnen und jeglichen Schutz für die Zeit bis zu einer vollkommenen Dekontamination zu gewähren, insbesondere die verseuchten Gebiete abzusperren, Sicherungsmaßnahmen durch ABC-Teams zu treffen, die Bevölkerung aufzuklären und Gesundheitsuntersuchungen durchzuführen. Die medizinische Versorgung aller bisher Geschädigten wird in einem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen geregelt.

(4) Soweit eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Zivilpersonen besteht, die in dem kontaminierten Gebiet leben, bemüht sich die Vertragspartei, die Zivilpersonen in andere nicht kontaminierte Gebiete zu verbringen bis die Gefahr beseitigt ist.

(5) Die Information über die kontaminierten Gebiete, insbesondere Kriegsschauplätze, militärische Übungsplätze, Unfallstellen, ist an das Uranwaffenzentrum weiterzugeben.

(6) Sieht sich eine Vertragspartei nicht in der Lage, alle in Absatz 1 bezeichneten kontaminierten Gebiete innerhalb der genannten Frist zu dekontaminieren oder ihre Dekontamination sicherzustellen, so kann sie das Treffen der Vertragsstaaten oder eine Überprüfungs-konferenz um eine Verlängerung der Frist für die Beendigung der Dekontamination um bis zu zehn Jahren bitten.

(7) Jede Vertragspartei erstattet alle zwei Jahre einen Bericht an das Uranwaffenzentrum und das Treffen der Vertragsparteien über die von ihr durchgeführte Dekontamination der mit Uran verseuchten Gebiete unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle.

Artikel 5

Internationale Zusammenarbeit und Hilfe

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, Hilfe von anderen Vertragsparteien im Rahmen des Möglichen zu erbitten und zu erhalten.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich zum größtmöglichen Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Informationen bezüglich der Durchführung dieses Übereinkommens und hat das Recht an dem Austausch teilzunehmen.

(3) Jede Vertragspartei, die hierzu in der Lage ist, leistet Hilfe bei der Fürsorge, medizinischen Versorgung und Rehabilitation sowie bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung der Opfer des Uranwaffeneinsatzes. Sie unterstützt Programme zur Aufklärung über die Gefahren von Uranwaffeneinsätzen. Diese Hilfe kann unter anderem über das System der Vereinten Nationen, über internationale, regionale oder nationale Organisationen oder Einrichtungen, über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, über nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und ihre Internationale Föderation, über nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage geleistet werden.

(4) Jede Vertragspartei, die hierzu in der Lage ist, leistet Hilfe bei der Dekontamination der mit Uran verseuchten Gebiete und Gewässer und damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Diese Hilfe kann unter anderem über das System der Vereinten Nationen, über internationale, regionale oder nationale Organisationen oder Einrichtungen, über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, über nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und ihre Internationale Föderation, über nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage geleistet werden.

(5) Vertragsparteien können die Vereinten Nationen, regionale Organisationen, andere Vertragsparteien oder andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Gremien ersuchen, ihre Behörden und nationalen Kontaktstellen bei der Ausarbeitung eines innerstaatlichen Dekontaminationsprogramms zu unterstützen, um unter anderem folgendes festzulegen:

a) Umfang und Ausmaß der durch den Einsatz der Uranmunition verursachten Probleme,

b) Die für die Durchführung des Programms erforderlichen finanziellen, technologischen und personalen Mittel,

c) Den geschätzten Zeitraum, der erforderlich ist, um die verseuchten Gebiete unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle der betreffenden Vertragspartei zu dekontaminieren,

d) Hilfe für die Opfer des Einsatzes der Uranmunition, insbesondere deren Behandlung und Verbringung in nicht kontaminierte Gebiete,

e) Die Beziehung zwischen der Regierung der betreffenden Vertragspartei und den einschlägigen staatlichen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen, die an der Durchführung des Programms beteiligt sein werden.

(6) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Informationen an das im System der Vereinten Nationen eingerichtete Uranwaffenzentrum zu liefern, insbesondere über die verschiedenen Mittel und Technologien der Dekontamination sowie Listen von Fachleuten, Expertenagenturen oder nationalen Kontaktstellen.

(7) Alle Vertragsparteien, die aufgrund dieses Artikels Hilfe leisten und erhalten, arbeiten im Hinblick auf die Sicherstellung der vollständigen und umgehenden Durchführung der vereinbarten Programme zusammen.

Artikel 6 Patenschaften

(1) Die in Artikel 5 genannte Hilfe für die durch den Uranwaffeneinsatz betroffenen Vertragsparteien kann in Form von Patenschaften zwischen den Vertragsparteien erfolgen.

(2) Das Patenschaftsmodell umfasst eine konzeptionell-planerische, materielle und personale Hilfestellung einer Vertragspartei für eine andere, die durch den Einsatz der Uranmunition besonders betroffen ist und sich nicht in der Lage sieht, mit eigenen Kräften und Bemühungen die Verpflichtungen dieses Übereinkommens zu erfüllen.

Artikel 7 Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei trifft alle geeigneten gesetzlichen, verwaltungsrechtlichen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Strafen, um ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

(2) Insbesondere verbietet jede Vertragspartei natürlichen und juristischen Personen auf Gebieten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle Tätigkeiten vorzunehmen, die einer Vertragspartei aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind.

(3) Jede Vertragspartei arbeitet mit anderen Vertragsparteien zusammen und gewährt in geeigneter Form rechtliche Hilfe, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 zu erleichtern.

Artikel 8 Hilfeleistung und Schutz gegen Einsatz von Uranmunition

Jede Vertragspartei hat das Recht, Hilfe und Schutz gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Uranmunition zu erbitten und zu erhalten, wenn Uranmunition gegen sie eingesetzt worden ist oder mit einem Einsatz gedroht wird.

Artikel 9 Treffen der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien kommen zu regelmäßigen Treffen zusammen, um alle Angelegenheiten in bezug auf die Anwendung oder Durchführung dieses Übereinkommens zu prüfen. Dazu gehören:

- a) Angelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit den aufgrund dieses Übereinkommens vorgelegten Berichten ergeben,
- b) Die internationale Zusammenarbeit und Hilfe nach Artikel 5 und 6,
- c) Beschlüsse im Zusammenhang mit Vorlagen der Vertragsparteien nach Artikel 4 Abs. 6,
- d) Überprüfung der Berichte nach Art. 1 Abs. 5, Art. 4 Abs. 7 und Art. 15 Abs. 9,
- e) Vorlagen im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 16.

(2) Das erste Treffen der Vertragsparteien beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens ein. Die nachfolgenden Treffen werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen alljährlich bis zur ersten Überprüfungskonferenz einberufen.

(3) Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen können als Beobachter zu den Treffen der Vertragsparteien eingeladen werden.

Artikel 10 Überprüfungskonferenz

(1) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Überprüfungskonferenz ein. Weitere Überprüfungskonferenzen werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen einer Vertragspartei oder mehrerer Vertragsparteien einberufen, wobei der Abstand zwischen den Konferenzen mindestens drei Jahre betragen muss. Zu den Überprüfungskonferenzen werden alle Vertragsparteien dieses Übereinkommens eingeladen.

(2) Zweck der Überprüfungskonferenzen ist es:

- a) die Wirkungsweise und den Status dieses Übereinkommens zu überprüfen,
- b) die Notwendigkeit für weitere Treffen der Vertragsparteien nach Artikel 9 sowie die Abstände zwischen diesen Treffen zu prüfen,
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau der organisatorischen Struktur und die Einrichtung neuer Organe des Übereinkommens,
- d) Erforderlichenfalls im Abschlußbericht Schlussfolgerungen über die Durchführung dieses Übereinkommens anzunehmen.

(3) Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen können als Beobachter zu jeder Überprüfungskonferenz eingeladen werden.

Artikel 11

Das Uranwaffenzentrum

- (1) Auf dem ersten Treffen der Vertragsparteien wird das Uranwaffenzentrum ins Leben gerufen. Das Zentrum wird im System der Vereinten Nationen eingerichtet.
- (2) Das Zentrum richtet spätestens 90 Tage nach seiner Einrichtung eine Datenbank mit frei zugänglichen Informationen ein, die von den Vertragsparteien nach Artikel 5 Absatz 6 beschafft wurden und unterhält die Datenbank zur Benutzung durch jede ersuchende Vertragspartei.
- (3) Das Zentrum erstellt und aktualisiert im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Liste mit qualifizierten Fachleuten, von denen im Bedarfsfall Gutachten für das Zentrum oder eine Vertragspartei eingeholt werden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft von den auf der Liste befindlichen Fachleuten Mitglieder der Missionen zur Tatsachenermittlung nach Art. 14. Die Liste, welche die Namen, die Staatsangehörigkeit und andere für die Teilnahme an Missionen zur Tatsachenermittlung sachdienlichen Daten von Fachleuten enthält, wird allen Vertragsparteien übermittelt.
- (4) Das Zentrum holt im Rahmen der im Fonds zur Verfügung stehenden Mittel und nach Konsultation des Fondsverwalters bezüglich der Mittelverwendung auf Ersuchen einer Vertragspartei Sachverständigengutachten ein und hilft dieser Vertragspartei ihre Programme umzusetzen.

Artikel 12

Fonds

- (1) Auf dem ersten Treffen der Vertragsparteien wird ein freiwilliger Fonds eingerichtet. Der Fonds wird von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen verwaltet.
- (2) Zweck des Fonds ist es, Sachverständigengutachten über den Einsatz von Uranwaffen sowie über das Ausmaß der dadurch verursachten Schäden zu finanzieren. Darüber hinaus werden aus den Mitteln des Fonds die Programme zur Dekontamination der durch Einsatz von Uranwaffen verseuchten Gebiete finanziert.

(3) Jede Vertragspartei gibt auf dem ersten Treffen der Vertragsparteien die Höhe ihres freiwilligen Beitrages bekannt.

Artikel 13 Klarstellung von Fragen

(1) Wünscht eine Vertragspartei oder wünschen mehrere Vertragsparteien die Klarstellung von Fragen oder Lösung von Problemen, die sich auf die Einhaltung dieses Übereinkommens durch eine andere Vertragspartei beziehen, so kann sie oder können sie der betroffenen Vertragspartei über den Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Ersuchen um Klarstellung dieser Angelegenheit vorlegen. Das Ersuchen ist mit allen sachdienlichen Informationen zu versehen. Eine Vertragspartei, die ein Ersuchen um Klarstellung erhält, legt der ersuchenden Vertragspartei über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von 4 Wochen alle der Klarstellung der Angelegenheit dienlichen Informationen vor.

(2) Erhält die ersuchende Vertragspartei innerhalb dieser Frist keine Antwort über den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder hält sie die Antwort auf das Ersuchen um Klarstellung für unbefriedigend, so kann sie die Angelegenheit über den Generalsekretär der Vereinten Nationen dem nächsten Treffen der Vertragsparteien vorlegen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt die Vorlage, einschließlich aller geeigneten Informationen zu dem Ersuchen um Klarstellung, an alle Vertragsparteien, einschließlich der ersuchten Vertragspartei. Die ersuchte Vertragspartei hat das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme.

(3) Jede Vertragspartei kann zwischen den Treffen der Vertragsparteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, zur Erleichterung der Klarstellung seine guten Dienste zu leisten.

Artikel 14 Mission zur Tatsachenermittlung

(1) Ist die Klarstellung einer Angelegenheit auf dem Treffen der Vertragsparteien nicht möglich, so wird auf dem Treffen der Vertragsparteien mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien eine Mission zur Tatsachenermittlung berufen und über deren Auftrag beschlossen.

(2) Die ersuchte Vertragspartei, die durch die Klarstellung einer Angelegenheit betroffen ist, ist verpflichtet die Einreise der Mission zur Tatsachenermittlung in ihr Hoheitsgebiet oder ein Gebiet, das sich unter ihrer Kontrolle befindet, zu gestatten.

(3) Die Mission besteht aus bis zu 9 bestellten und genehmigten Fachleuten. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die Mitglieder der Mission zur Tatsachenermittlung und ihren Leiter nach Konsultation der ersuchten Vertragspartei. Staatsangehörige der Vertragsparteien, die um die Berufung einer Mission zur Tatsachenermittlung ersucht haben oder von ihr unmittelbar betroffen sind, dürfen nicht in die Mission berufen werden.

(4) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft als Mitglieder der Mission qualifizierte Fachleute von der Liste nach Art. 11 Abs. 3. Jeder in der Liste genannte Fachmann gilt als für alle Missionen zur Tatsachenermittlung bestellt, sofern nicht eine Vertragspartei schriftlich ihre Ablehnung erklärt. Im Fall der Ablehnung beteiligt sich der Fachmann nicht an Missionen zur Tatsachenermittlung im Hoheitsgebiet oder auf einem anderen Gebiet unter der Kontrolle der ablehnenden Vertragspartei.

(5) Die Mission trifft zum frühest möglichen Zeitpunkt nach ihrer Berufung und nach einer Vorankündigung von mindestens 48 Stunden im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei ein.

(6) Die Mitglieder der Mission zur Tatsachenermittlung genießen die nach Artikel VI des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten. Die ersuchte Vertragspartei ist für die Sicherheit der Mitglieder der Mission verantwortlich, solange sich die Mission in ihrem Hoheitsgebiet aufhält.

(7) Die ersuchte Vertragspartei gewährt der Mission zur Tatsachenermittlung Einfahrt in alle Gebiete und Zugang zu allen Einrichtungen unter ihrer Kontrolle sowie Einsicht in alle Dokumente, soweit dies zur Ermittlung von Tatsachen erforderlich ist, die Gegenstand der Mission sind oder damit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

(8) Die Mission zur Tatsachenermittlung darf sich im Hoheitsgebiet der betroffenen Vertragspartei nicht länger als 14 Tage aufhalten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

(9) Die Mission zur Tatsachenermittlung berichtet dem Treffen der Vertragsparteien über den Generalsekretär der Vereinten Nationen über ihre Ergebnisse und Feststellungen. Das Treffen der Vertragsparteien prüft alle sachdienlichen Informationen, einschließlich des von der Mission zur Tatsachenermittlung vorgelegten Berichts. Stellt das Treffen der Vertragsparteien anhand der vorgenommenen Prüfung fest, dass die ersuchte Vertragspartei gegen das vorliegende Übereinkommen verstoßen hat, kann es sie auffordern, den Verstoß gegen dieses Übereinkommen zu beseitigen oder entsprechende Maßnahmen zu diesem Zweck zu treffen. Die ersuchte Vertragspartei berichtet über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 15

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsparteien konsultieren einander und arbeiten zusammen, um jede Streitigkeit, die über die Anwendung oder die Auslegung dieses Übereinkommens entstehen kann, beizulegen. Jede Vertragspartei kann jede derartige Streitigkeit dem Treffen der Vertragsparteien vorlegen.

(2) Das Treffen der Vertragsparteien trägt zur Beilegung der Streitigkeit durch alle von ihm für zweckmäßig erachteten Mittel bei, indem es unter anderem gute Dienste anbietet, die Streitparteien auffordert, das Beilegungsverfahren ihrer Wahl in Gang zu setzen und für jedes vereinbarte Verfahren eine Frist empfiehlt.

(3) Kann die Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien mit den in Absatz 2 genannten Mitteln nicht beigelegt werden, bitten die Streitparteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen, bei der Beilegung der Streitigkeit zu vermitteln.

(4) Im übrigen bleibt den Vertragsparteien vorbehalten, den Internationalen Gerichtshof anzurufen und eine Gerichtsentscheidung zu erwirken.

Artikel 16

Haftung

Jede Vertragspartei, die Uranwaffen in dem durch sie geführten Konflikten einsetzt, ist für die Aufklärung, Entseuchung der mit Uran kontaminierten Gebiete und gesundheitliche Behandlung sowie Entschädigung der Opfer verantwortlich. Sie ist für alle

Handlungen verantwortlich, die von den zu ihren Streitkräften gehörenden Personen begangen werden.

Artikel 17

Änderung des Übereinkommens

(1) Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer mitgeteilt; dieser leitet ihn an alle Vertragsparteien weiter und holt ihre Stellungnahmen darüber ein, ob eine Änderungskonferenz zur Prüfung des Vorschlags einberufen werden soll. Notifiziert die Mehrheit der Vertragsparteien dem Verwahrer innerhalb von 4 Wochen nach Weiterleitung des Vorschlags, dass sie eine weitere Überprüfung des Änderungsvorschlags befürwortet, beruft der Verwahrer eine Änderungskonferenz ein, zu der alle Vertragsparteien eingeladen sind.

(2) Die Änderungskonferenz findet unmittelbar im Anschluss an ein Treffen der Vertragsparteien statt, sofern die Mehrheit der Vertragsparteien nicht einen früheren Termin beantragt.

(3) Jede Änderung dieses Übereinkommens wird mit Zweidrittelmehrheit der auf der Änderungskonferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen.

Artikel 18

Geltungsdauer und Rücktritt

(1) Die Geltungsdauer dieses Übereinkommens ist unbegrenzt.

(2) Jede Vertragspartei hat in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Übereinkommen zurückzutreten. Sie zeigt ihren Rücktritt allen anderen Vertragsparteien und dem Verwahrer an. Die Rücktrittsurkunde muss eine vollständige Darlegung der Gründe für den Rücktritt enthalten.

(3) Der Rücktritt wird ein Jahr nach dem Eingang der Rücktrittsurkunde bei dem Verwahrer wirksam. Ist die zurücktretende Vertragspartei bei Ablauf dieser Frist in einem bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird der Rücktritt erst nach Beendigung dieses bewaffneten Konflikts wirksam.

(4) Der Rücktritt einer Vertragspartei von diesem Übereinkommen lässt die Pflichten der anderen Vertragsparteien unberührt.

Artikel 19

Unterzeichnung

Dieses in beschlossene Übereinkommen liegt für alle Staaten vom bis zum in zur Unterzeichnung auf.

Artikel 20

Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner.

(2) Jeder Staat, der dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, kann ihm beitreten.

(3) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 21 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat, tritt dieses Übereinkommen sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

Artikel 22 Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 23 Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 24 Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Verwahrer hinterlegt; dieser übermittelt allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften.